

**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge****Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse**

vom 24.06.2009

Aufgrund von § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 22.06.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt die Beigeordneten, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall in der vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Der Kreistag wählt aus der Mitte des Kreistages weitere zwei Stellvertreter des Landrates, die den Landrat oder die Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören, außer dem Landrat als Vorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages.
 - (1) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend. Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
 - (2) Auf Antrag von ein Viertel seiner Mitglieder ist eine Sondersitzung des Ältestenrates einzuberufen.

§ 3 Fraktionen

- (1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

- (3) Die Fraktionen des Kreistages sollen in Abstimmung untereinander ein Einvernehmen zur Bestellung der Vertreter des Landkreises in Organe und andere Gremien der juristischen Personen, an denen der Landkreis beteiligt ist, herstellen.
- (4) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Fraktionsvorsitzenden, mindestens eines Stellvertreters und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (5) § 17 Abs. 2 SächsLKrO ist entsprechend auf die Mitarbeiter der Fraktionen anzuwenden.
- (6) Der Landkreis gewährt den Fraktionen angemessene Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Einzelheiten regelt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RL Fraktionsförderung).

§ 4 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Landrat die Sitzordnung in der ersten Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat den Sitzplatz zu.

§ 5 Rechtsstellung, allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisräte

- (1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Abs. 1 SächsLKrO). Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten; insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte sollen dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich vor der Sitzung mitteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung soll unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet (§ 33 Abs.2 SächsLKrO); dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

öffentlicher Sitzung bekanntgegeben wurden (§ 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO). Geheimzuhalten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisräte dürfen die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort. Zuwiderhandlungen können in Anwendung des § 17 Abs. 4 SächsLKrO geahndet werden.

- (1) Ein Kreisrat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (§ 27 SächsLKrO) sowie bei Eintreten oder Bekanntwerden eines Hinderungsgrundes (§ 28 SächsLKrO); es endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (§ 29 SächsLKrO).
- (5) Die Kreisräte erhalten uneingeschränkten Zugriff auf alle im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegten Informationen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem beratenden oder beschließenden Ausschuss.

§ 6 Beschränkte Vertretungsvollmacht

- (1) Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.
- (2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis 500,00 EUR (§ 17 Abs. 4 SächsLKrO) belegt werden.

§ 7 Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.
- (2) Der Kreistag beschließt über Ort und Datum seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt, der Kreistag soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden (§ 32 Abs. 3 SächsLKrO).
- (4) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsLKrO).
- (5) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Tagen ein. Der Sitzungstag wird nicht mitgezählt. Der



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen der Fraktionen zuzuleiten.

- (6) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung einschließlich der Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse bei Behandlung der jeweiligen Drucksache in der Sitzung des Kreistages mitzuteilen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind gemäß der Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

§ 8 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKro tätige Wahlberechnigte (Unionsbürger) haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 abhängig sind von der Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.
- (3) Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihres Personal- und Verwaltungsaufwandes eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird in der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RL Fraktionsförderung) geregelt.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

§ 10 Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so wird er durch die Beigeordneten gemäß der Vertretungsreihenfolge vertreten.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Kreistages. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann die Verhandlungsleitung an einen Kreisrat abgeben (§ 34 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Kreisrat nach vorheriger Ermahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn er die Ordnung erheblich stört. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung wiederholt erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für 6 Sitzungen die Teilnahme untersagen (§ 34 Abs. 3 SächsLKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (§ 33 SächsLKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Des Weiteren sind alle Vorlagen, Beschlüsse und Protokolle von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse im Rats- und Bürgerinformationssystem allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.
- (4) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

- (5) Bild- und Tonaufnahmen kann der Landrat zulassen, wenn kein Kreisrat widerspricht.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag muss die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistags-sitzung zu setzen.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter in öffentlicher Sitzung des Kreistages bekannt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 13 Form der Sitzung

- (1) Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (2) Im Sitzungsraum besteht Rauchverbot. Weitergehende Rauchverbote in der Einrichtung bleiben unberührt.
- (3) Die Sitzungsstörende Verwendung von Mobiltelefonen und anderen technischen Kommunikationsmitteln ist in der Sitzung untersagt.
- (4) Das Anfertigen ungenehmigter Mitschnitte der Verhandlung ist verboten.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Die jeweilige Tagesordnung der Kreistags- und der Ausschusssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung kann der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen.
- (3) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

§ 14 a Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind spätestens am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem einzustellen. Sie sind als Drucksachen den Kreistagsabgeordneten sowie den Geschäftsstellen der Fraktionen am Tage der Einladung zuzustellen.

§ 15 Antragstellungen

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Kreisräten und Fraktionen gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landratsamt einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussantrag zu versehen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vorher beim Landratsamt (Geschäftsstelle des Kreistages) vorliegen. Die Antragsteller haben ein Recht darauf, dass diese fristgerecht eingereichten Anträge bei eigenem Wunsch zwingend in der nächsten Kreistagsitzung behandelt werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (3) Nicht der Schriftform sowie der Einreichungsfrist bedürfen:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung;
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
 - d) Übergang zur Tagesordnung;
 - e) Verweisung in einen Ausschuss;
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - g) Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung;
 - h) Einwendung zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge, wie
 - a) Wahl von Ausschüssen oder Delegationen;
 - b) Änderungsanträge während der Debatte;
 - c) Zurückziehung von Anträgen;
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

- (4) Anträge, deren Annahme nicht unerhebliche Ausgaben verursachen, sollten nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind ohne Debatte abzustimmen. Vor der Abstimmung sind je eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen und der Vorsitzende stellt die Rednerliste fest.

§ 16 Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages (§ 17 der Geschäftsordnung);
 4. Einwohnerfragestunde;
 5. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO);
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschussbeschlüsse;
 7. Mitteilung über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Abs. 3 SächsLKrO);
 8. Anträge und mündliche Anfragen der Kreisräte sind in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln;
 9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Abhaltung einer Fragestunde gem. § 40 Abs. 3 SächsLKrO kann vom Kreistag für die nächstfolgende Sitzung beschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen des Kreistages finden jeweils an einem Montag statt und beginnen grundsätzlich um 17:00 Uhr. Sie enden grundsätzlich spätestens 23:00 Uhr.
- (4) Wird eine Sitzung aus anderen Gründen als nach § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung unterbrochen, so ist sie spätestens innerhalb der nächsten drei Wochen fortzusetzen, ohne dass es einer erneuten Einladung der anwesenden Kreisräte bedarf.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 3 SächsLKrO).
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und sein/seine Stellvertreter befangen, gilt § 51 der Landkreisordnung entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt (§ 35 Abs. 4 SächsLKrO).

§ 18 Ausschluss wegen Befangenheit (§18 SächsLKrO)

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger und der ehrenamtlich Tätige nach § 14 Abs.1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte darf weder beratend noch entscheidend wirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig ist oder tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten;
 2. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten;
 3. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten;
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person;
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß kein Interessenwiderstreit besteht;
 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören;
 7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit;



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Bürger und der ehrenamtlich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne das einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gelten entsprechend.

§ 19 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.
- (4) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte zu richten.
- (5) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (6) Sachanträge sind stets zur Debatte zu stellen.
- (7) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Vertretern der Fraktionen das Wort. Bei Verhandlungsgegenständen, die von Fraktionen oder Kreisräten eingebracht worden sind, erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung. Die Sachvorträge sind auf eine Redezeit von maximal 15 Minuten zu begrenzen. Über die weitere Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der Stärkeverhältnisse. Nach Abschluss



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

der ersten Debattenrunde, wenn alle Fraktionen gesprochen oder auf einen Beitrag verzichtet haben, erteilt der Vorsitzende weiteren Kreisräten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Zur Geschäftsordnung erteilt er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Wortmeldungen dürfen eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten. Ein Redner kann sich maximal 2mal zur Sache äußern.

- (8) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zum Verhandlungsgegenstand zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und gegebenenfalls das Wort zur sachlichen Richtigstellung zu erteilen. Sodann hat der Vorsitzende je eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen. Anschließend findet die Abstimmung statt.
- (9) Es darf jeweils nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal einen Ruf zur Sache oder einmal einen Ordnungsruf erhalten hat und Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt.
- (10) Während der Debatte über einen Antrag sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (11) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache für maximal zwei Minuten erteilt.

§ 20 Stimmordnung bei Abstimmung und Wahlen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (2) Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, dabei vorrangig über den, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

- (3) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (4) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen geschehen offen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich und in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Wird eine solche Mehrheit bei den Wahlen nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht aber nur ein Bewerber zur Auswahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (7) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 21 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat kann entsprechend § 24 Abs. 5 SächsLKrO an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises richten. Auf Wunsch des Fragestellers ist die Antwort schriftlich zu erteilen und diesem innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten sowie für alle Kreisräte zugänglich im Ratsinformationssystem zu hinterlegen.
- (2) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten.
- (3) Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

Antwort ist dem Kreisrat schriftlich innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten und den Vorsitzenden der Fraktionen auszuhändigen.

§ 22 Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Abs. 3 SächsLKrO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen.
- (2) Die Fragestunde soll in der Regel zu Beginn der Sitzung, für jeweils 30 Minuten, in die Tagesordnung eingeordnet werden.
- (3) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der folgenden Debatte und Entscheidung nehmen sie nicht teil. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§23 Niederschrift (§ 36 SächsLKrO)

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. den Tag, Ort und Beginn der Sitzung;
 2. die Feststellung der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung;
 3. den Namen des Vorsitzenden;
 4. die Zahl der anwesenden Mitglieder;
 5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit;
 6. die Tagesordnung und behandelten Gegenstände;
 7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes;
 10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

vom 24.06.2009

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen noch vier Wochen nach Ausreichung des Protokolls aufzubewahren und danach zu löschen.
- (5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist die Niederschrift der öffentlichen Sitzung den Kreisräten auszuhändigen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.
- (1) Eine Einsicht steht nur in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen frei.
- (8) Niederschriften von öffentlichen Sitzungen sind im Bürger- und Ratsinformationssystem zugänglich.

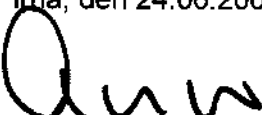
§ 24 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (2) Kreisräte können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilnehmen. Stimmrecht haben nur die vom Kreistag gewählten Ausschussmitglieder und Verhinderungsvertreter.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse vom 2. September 2008 (Landkreisbote Nr. 03 vom 10. September 2008, S. 7) außer Kraft.

Pirna, den 24.06.2009


Der Landrat

